

Bundesverband dt. Banken | Postfach 040307 | 10062 Berlin

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt: Wolfgang Skorpel

Telefon: 030-1663 3220

E-Mail: postfach.steuern@bdb.de

AZ DK: ST- BeitrRLUmsG

AZ BdB: ST.01.03 – Sk/Gg

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie
sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungs-
richtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG – BT-Drs 17/6263)**

15. September 2011

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem oben bezeichneten
Gesetzentwurf danken wir Ihnen.

Unsere Anmerkungen zu den für die Kreditinstitute besonders bedeutsamen
Regelungskomplexen entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken

[Anlage](#)

Stellungnahme



Heinz-Udo Schaap
Geschäftsführer



Wolfgang Skorpel
Direktor

[Anlage](#)

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: (030) 1663-0

Telefax: (030) 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur
Änderung steuerlicher Vorschriften
(BT-Drucksache 17/6263)

Kontakt: Wolfgang Skorpel
Telefon: 030-1663 3220
E-Mail: postfach.steuern@bdb.de
Berlin, 15. September 2011

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Zu Art 2 Nr. 3, 27e) und f), 30 (§ 10a Abs. 3 Satz 2, § 52 Abs. 63a und 63b, § 79 Satz 2 EStG)

Einführung eines Mindestbeitrages sowie einer beschränkten Nachzahlungsmöglichkeit für Zulageberechtigte, die in Unkenntnis ihres Zulagenstatus keine Altersvorsorgebeiträge geleistet haben.

Wir begrüßen grundsätzlich die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Regelungen zur sog. Riester-Rente, wonach Personen, die über ihren Zulagenstatus im Irrtum waren und fälschlicherweise keine Eigenbeiträge geleistet haben, diese noch nachträglich leisten können. Generell halten wir eine schlanke Lösung zur Abwicklung der Nachzahlungen in der Praxis für unerlässlich. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf. Dies gilt umso mehr, als bisher nur Rückforderungen für die Beitragsjahre 2005-2007 erfolgt sind und deshalb mit weiteren Rückforderungsfällen zu rechnen ist. Das im Gesetzentwurf enthaltene dreistufige Verfahren von Rückforderung, Nachzahlung seitens des Kunden und Neugewährung von Zulagen mit allen Problemen bei der Erfassung, Verbuchung und Meldung durch die Anbieter bzw. die ZfA würde vermieden, wenn die ZfA dem betroffenen Zulageberechtigten schriftlich sowie dem jeweiligen Anbieter per Datensatz mitteilen würde,

- in welcher Höhe zu Unrecht Zulagen für das jeweilige Beitragsjahr gutgeschrieben wurden,
- in welcher Höhe der Zulageberechtigte Mindestbeiträge für das jeweilige Beitragsjahr nachzahlen müsste und
- innerhalb welcher Frist eine Nachzahlung zulässig ist.

Sollte eine Mitteilung an den Zulageberechtigten seitens der ZfA nicht möglich sein, bliebe hilfsweise einzig die jährlich auszustellende Bescheinigung der Anbieter an den Zulageberechtigten gem. § 92 EStG. Eine zusätzliche Anzeigepflicht der Anbieter ist nicht akzeptabel.

Sollte es bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren bleiben, bereitet die Tatsache, dass die Rückforderung von Zulagen die steuerliche Qualifizierung der darauf bereits angefallenen Zinsen verändert, große Probleme. Denn ohne Zulagen liegt den Zinsen kein Kapital mehr zugrunde und ein Ausweis als Zinsen aus gefördertem Kapital wäre nicht mehr möglich. Zur Lösung regen wir bzgl. der Zinsen sowie der nach erfolgter Nachzahlung erneut gewährten Zulage eine Klarstellung in § 52 Abs. 63b Satz 3 EStG an, wonach es sich bei allen Beträgen um geförderttes Kapital handelt.

Die Probleme werden noch verstärkt, wenn sich ein Altersvorsorgevertrag bereits in der Auszahlphase befindet. Nachträgliche Änderungen des zur Berechnung der Leistung zugrunde liegenden Altersvorsorgevermögens sowohl durch Rückforderungen als auch durch Nachzahlungen und Gutschrift bereits erfolgter Rückforderungen, würden die Kalkulationsgrundlage für den Auszahlplan mit anschließender Teilkapitalverrentung oder für die lebens-

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

lange Rente und somit den bereits zwischen Anbieter und Rückversicherung vereinbarten Rentenversicherungsvertrag maßgeblich ändern. Um die hiermit verbundenen erheblichen Stornierungen und Neuberechnungen zu vermeiden, sollte im Gesetz (z. B. im Kontext von § 90 Abs. 3 Satz 2 EStG) klargestellt werden, dass entsprechende Rückforderungen von Zulagen nur bis zum Ende des in der Ansparphase befindlichen Vertragsverhältnisses über den Anbieter abgewickelt werden. Alle weiteren Änderungen der Zulagenzahlungen ab dem Übergang in die Auszahlungsphase sollten unmittelbar zwischen der ZfA und dem Zulageberechtigten ausgeglichen werden, d. h. außerhalb des vertraglich gebundenen Altersvorsorgevermögens.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Nachzahlungsmöglichkeiten für den irrtümlich als (nach § 79 Satz 2 EStG) mittelbar zulageberechtigt eingeordneten Ehegatten auch Auswirkungen auf den Altersvorsorgevertrag des von vornherein nach § 79 Satz 1 EStG (unmittelbar) begünstigten Ehegatten hat: Sofern ein Ehegatte irrtümlich davon ausging, mittelbar zulageberechtigt zu sein und daher keinen Eigenbeitrag geleistet hat, wurde seine Grundzulage bei der Berechnung des erforderlichen Eigenbeitrags des nach § 79 Satz 1 EStG (unmittelbar) begünstigten Ehegatten in Abzug gebracht. Tatsächlich hat dieser also zu wenig Eigenbeitrag geleistet mit der Folge, dass seine Zulage anteilig gekürzt werden müsste. Leistet nun der irrtümlich mittelbar berechnete Ehegatte seinen Eigenbeitrag nach, rettet dies seine Zulage. Dass der unmittelbar berechnete Ehegatte aber zu wenig Eigenbeitrag geleistet hat, lässt sich nach unserem Verständnis des Gesetzeswortlauts nicht mehr beheben. Hier wäre eine Ergänzung vorzunehmen, dass auch der zuletzt genannte Ehegatte von der Wirkung der Nachzahlungsmöglichkeit eingeschlossen wird.

Bisher sieht § 52 Abs. 63b Satz 4 EStG-E vor, dass § 10a EStG auf die Nachzahlungsbeiträge nicht anzuwenden ist. Fraglich ist jedoch, wie sich die Rückforderung von Zulagen auf bereits erfolgte Veranlagungen unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs auswirkt. Insoweit regen wir eine Erweiterung des § 52 Abs. 63b Satz 4 EStG auch für diese Fälle an.

Für überflüssig halten wir die Anforderung des § 52 Abs. 63b Satz 1 Nr. 5 EStG-E. Zum einen ist nicht ersichtlich, gegenüber welcher Institution der Zulageberechnete seine Kenntnis darüber versichern soll, dass die Leistungen aus den nachgezählten Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung unterliegen. Zum anderen ist die nachgelagerte Besteuerung der vollständigen Leistungen aus geförderten Beiträgen systemimmanent für die nach Abschnitt XI. EStG geförderten Altersvorsorgeformen. Eine zusätzliche Bestätigung – insbesondere wenn sie gegenüber dem Anbieter zu erfolgen hätte – wird von der Kreditwirtschaft als unnötiges bürokratisches Vorgehen gewertet. Auch die Gesetzesbegründung schweigt sich über den Sinn dieser Anforderung aus. § 52 Abs. 63b Satz 1 Nr. 5 EStG-E sollte daher ersatzlos entfallen.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Eine weitere unnötige Belastung des Abwicklungsverfahrens wird mit § 52 Abs. 63b Satz 2 EStG-E geschaffen. So sieht die Neuregelung vor, dass der Anbieter jeweils jahresbezogen eine Korrektur des vorgeschriebenen Datensatzes vornehmen muss, in welchem die Nachzahlungsbeträge ergänzt werden. Nicht zuletzt aufgrund der in den vergangenen Jahren immer wieder angepassten Datensätze stellt sich die Frage, ob die damaligen Datensätze grundsätzlich noch in die heutige Datensatzstruktur passen. Zudem könnten im Falle eines zwischenzeitlichen Anbieterwechsels die ursprünglichen Datensätze dem aktuellen Anbieter überhaupt nicht bekannt sein. Schließlich geht mit dem vorgesehenen Meldeverfahren ein erheblicher manueller Aufwand seitens der Anbieter einher, da zunächst die jahresbezogenen Datensätze ermittelt und schließlich jahresbezogen korrigiert erneut versandt werden müssen. Pro Kunde könnte somit eine Vielzahl von Datensätzen ermittelt und an die ZfA versandt werden müssen. Zu prüfen wäre vielmehr, ob die Anbieter lediglich einen neu definierten Datensatz an die ZfA übermitteln müssten, der – neben den zur Zuordnung notwendigen persönlichen Vertragsdaten – ausschließlich die Information über die nach Jahren unterteilten Nachzahlungsbeträge enthalten würde. Die Neuberechnung und die Rückmeldung der jahresbezogenen Korrekturdatensätze würde schließlich auf Seiten der ZfA vorgenommen werden, wie dies bereits jetzt im Verfahren vorgesehen sein dürfte – auch wenn dies explizit nicht aus dem Gesetzesentwurf hervorgeht.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Zu Art. 2 Nr. 26 Buchst. b und c, Nr. 28 (§ 51a Abs. 2c und 2e, § 52a Abs. 18 EStG) – zugleich Nr. 15 und 16 der Stellungnahme des Bundesrates

Automatisierte Kirchensteuererhebung im Rahmen der Abgeltungssteuer

1. Grundsätzliche Ausgestaltung des Abfrageverfahrens

Der Einbehalt von Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungssteuer wird von den Kreditinstituten bislang auf Grundlage von schriftlichen Anträgen der Kunden durchgeführt. Es bestand zu keiner Zeit ein Zweifel daran, dass die Kreditinstitute den Kirchensteuereinbehalt auch kirchensteuergläubiger-„scharf“ (d.h. nach der jeweiligen Religionsgemeinschaft des Kunden) vorzunehmen haben. Entsprechend hat die Finanzverwaltung die amtlichen Formulare für die Kapitalertragsteueranmeldung der Kreditinstitute bei den Betriebsstättenfinanzämtern angepasst, indem sie 17 Felder für die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften vorsehen. Entsprechend wurden die EDV-Programme der Kreditinstitute angepasst. Das amtliche Muster der Steuerbescheinigungen sieht die Angabe des konkreten Religionsmerkmals obligatorisch vor.

Es war von Anfang an geplant, das derzeitige freiwillige Antragsverfahren durch ein verpflichtendes automatisiertes Abzugsverfahren zu ersetzen, bei dem die Kreditinstitute die Kirchenzugehörigkeit der Kunden elektronisch abfragen.

Der nunmehr von der Bundesregierung vorgelegte Verfahrensvorschlag würde einen erheblichen bürokratischen Umstellungsaufwand für die Kreditinstitute bedeuten. Denn von dem bisher kirchensteuergläubiger-„scharf“ durchgeführten Steueranmeldungsverfahren müsste zu einem völlig neuen Meldeverfahren auf Einzelkundenebene gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern übergegangen werden.

Gravierend erscheint dabei, dass die bezweckte Abschirmung des Merkmals der konkreten Religionsmitgliedschaft (durch Nicht-Benennung des Kirchensteuergläubigers gegenüber dem Institut und ledigliche Übermittlung des KiSt-Satzes) mit der Mitteilung der für den jeweiligen Kunden einbehaltenen Kirchensteuer an das Bundeszentralamt für Steuern einhergeht. Aus diesen Daten kann ohne weiteres auf die Höhe der Kapitalerträge der einzelnen kirchensteuerpflichtigen Kunden geschlossen werden; damit wäre der technische Weg geebnet zu einem Kontrollmitteilungssystem für Kapitaleinkünfte. Aufgrund der abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer erfolgt gerade keine Meldung von Kapitalerträgen an die Finanzverwaltung; dies sollte auch für die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge gelten. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde belastet wird. Eine solche Verfahrensweise wäre ein fatales Signal für den Finanzstandort Deutschland.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Vorzugswürdig ist dagegen das vom Bundesrat im Wege der Prüfbitt (Nr. 16 der Stellungnahme) ins Spiel gebrachte Verfahren, das bereits im Bericht der Bundesregierung vom 1. September 2010 (BT-Drs. 17/2865) vorgeschlagen wurde und darin als „Option 1“ bezeichnet wurde. Dieses Verfahren sieht vor, dass den Kreditinstituten im Rahmen des maschinellen Abfrageverfahrens auch der Gläubiger der Kirchensteuer (d.h. die Religionsgemeinschaft) mitgeteilt wird. In der Kapitalertragsteueranmeldung würde dann eine Anmeldung der Kirchensteuerbeträge differenziert nach Kirchensteuergläubigern erfolgen. Damit wäre eine Übermittlung von Steuerdaten an das Bundeszentralamt für Steuern und eine dort angesiedelte Zusammenführung der Daten mit der Information über den Kirchensteuergläubiger überflüssig.

Die Vorteile des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verfahrens in datenschutzrechtlicher Hinsicht erscheinen insoweit marginal. Die Kreditinstitute hätten auch bei bloßer Abfrage des anzuwendenden Kirchensteuersatzes ein Merkmal zu verwalten, das zumindest eine Initialinformation über die Kirchenmitgliedschaft beinhaltet. Sollten die datenschutzrechtlichen Bedenken durchschlagend sein, wäre im übrigen nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen des Lohnsteuerabzugs die Religionszugehörigkeit den Arbeitgebern bekannt wird. Dieses Verfahren hat jedoch den in der Vergangenheit vorgebrachten rechtlichen Einwänden vor allen nationalen und internationalen Gerichten¹ standgehalten.

Zudem würde die Abschirmung der konkreten Religionszugehörigkeit die Nachvollziehbarkeit des Steuereinbehalts für den Steuerpflichtigen (Kunden) erschweren. Es ist auch nicht akzeptabel, dass die Kreditinstitute einerseits in das Besteuerungsverfahren in der Weise einbezogen werden, dass nach Möglichkeit ein abgeltender Steuereinbehalt erfolgt („Bank oder Sparkasse als Finanzamt“), andererseits aber in künstlicher Weise eine Abschirmung der Information über den Empfänger der abgeführten Kirchensteuerbeträge erfolgen soll. Die Kreditinstitute sind aufgrund ihrer Einbindung in die Erfüllung staatlicher Funktionen zu einem sorgfältigen Umgang mit sensiblen Kundendaten bereits seit langer Zeit verpflichtet und haben die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen im Hinblick auf berechnigte Datenschutzinteressen getroffen.

¹ Vgl. zuletzt Urteil des EGMR vom 17.02.2011, Az. 12884/03, wonach die verpflichtende Angabe auf der Lohnsteuerkarte, aus der die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft hervorgeht, keinen Konventionsverstoß beinhaltet.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

2. Besonderheiten bei Personenmehrheiten

Der Gesetzentwurf sieht für den Fall, dass an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt sind, eine Aufteilung der Kapitalerträge nach Kopfanteil vor. Dies kann von den Kreditinstituten im Steuerabzugsverfahren nicht geleistet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Konten und Depots, die für Gläubigermehrheiten geführt werden, kein „Durchblicken“ auf die einzelnen Beteiligten stattfindet. Konten und Depots, die auf Personenmehrheiten lauten, werden als selbständiger Steuerverrechnungskreis mit auf Gemeinschaftsebene angesiedelten Verlustverrechnungstöpfen geführt (vgl. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz. 220). Ein Freistellungsauftrag kann nicht administriert werden. Konsequenz hieraus ist, dass eine personenbezogene Ermittlung der Kapitalerträge in aller Regel nur über das Veranlagungsverfahren - ggf. nach einem vorgeschalteten gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahren – erfolgen kann. Daher kann auch die Ermittlung der auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Kirchensteuerbeiträge nur im Wege der Veranlagung erfolgen.

Beispiel:

Unterstellt, eine Personengemeinschaft (z.B. Investmentclub oder Erben-gemeinschaft) bestünde aus fünf Personen, davon

- drei kirchensteuerpflichtige Personen mit 9 % Kirchensteuersatz
- eine kirchensteuerpflichtige Person mit 8 % Kirchensteuersatz
- eine Person ohne Kirchengliederung,

würde dies bedeuten, dass

- 60 % der Kapitalerträge mit 24,45 % Kapitalertragsteuer und 9 % Kirchensteuer
- 20 % der Kapitalerträge mit 24,51 % Kapitalertragsteuer und 8 % Kirchensteuer
- 20 % der Kapitalerträge mit 25 % Kapitalertragsteuer ohne Kirchensteuer

abzurechnen wären. Das kann kein in der Kreditwirtschaft verwendetes Verarbeitungsprogramm leisten.

Eine Berücksichtigung von anteiligen Kapitalerträgen zwecks Ermittlung einer anteiligen Kirchensteuerpflicht ist im Steuerabzugsverfahren nicht möglich. Eine Anwendung unterschiedlicher Kirchensteuer- und damit zwangsläufig auch unterschiedlicher Kapitalertragsteuersätze für ein und denselben Kapitalertrag ist technisch nicht darstellbar. Im Fall von Konten und Depots, die von dem Kreditinstitut für Personenmehrheiten verwaltet werden, kann für das Steuerabzugsverfahren nur auf den Gläubiger (die Personenmehrheit) abgestellt werden. Die Kirchensteuererhebung kann daher in diesen Fällen nicht im Abzugsverfahren, sondern nur im Veranlagungswege erfolgen. Wir bitten, dies gesetzgeberisch klarzustellen.

Ohnehin verfügt das Kreditinstitut in diesen Fällen regelmäßig nicht über die personenbezogenen Daten, so dass eine Abfrage der Religionsmerkmale gar nicht vorgenommen werden könnte.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Eine personenbezogene Aufteilung ist nur bei Ehegatten möglich, wenn diese einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Nur in diesem Fall sollte eine Aufteilung nach Kopfteil erfolgen, d.h. die gemeinsam von den Ehegatten erzielten Kapitalerträge sollten für Zwecke der Ermittlung von Kirchensteuerbeträgen zwingend 50 : 50 zugeteilt werden.

3. Starttermin für das automatisierte Verfahren

Ein wesentlicher Punkt aus Sicht der Kreditwirtschaft ist der Starttermin für das neue Kirchensteuerverfahren. Eine unterjährige Umstellung kommt nicht in Betracht. Insoweit ist die im Regierungsentwurf vorgesehene erstmalige Anwendung ab dem 1. Oktober 2013 strikt abzulehnen. Auf die besondere Bedeutung einer jahresbezogenen einheitlichen Verfahrensweise im Rahmen des Kirchensteuerabzugs wurde von den kreditwirtschaftlichen Verbänden in der Vergangenheit bereits mehrfach hingewiesen. Dies hängt mit der jahresbezogenen Ermittlung der Kapitalertragsteuerbeträge – jahresübergreifende Verlustverrechnung, Anwendung von Freistellungsaufträgen und Anrechnung ausländischer Quellensteuer - zusammen. Insoweit begrüßen wir die Ausführungen des Bundesrates. Der Regelfall sollte eine einmal jährliche Abfrage des Religionsmerkmals sein, bezogen auf einen Stichtag (im Bundesratsvorschlag 31.07. eines Jahres) und mit Wirkung für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Das würde bedeuten, dass die Institute erstmalig im Zeitraum vom 1. August bis 30. September 2013 eine Abfrage des Religionsmerkmals bezogen auf den Stichtag 31. Juli 2013 vornehmen würden und dieses Merkmal ab dem 1. Januar 2014 für das gesamte Jahr 2014 anwenden. Eine Änderung kann sich erst - aufgrund der Regelabfrage im Jahr 2014 – für das Kalenderjahr 2015 ergeben.

Eine hiervon abweichende Berücksichtigung des Religionsmerkmals aufgrund einer anlassbezogenen Abfrage kommt nur dann in Betracht, wenn im laufenden Kalenderjahr noch keine Kapitalerträge gutgeschrieben worden sind (also insbesondere bei neu aufgenommenener Kundenbeziehung).

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

4. Abfrage der Steueridentifikationsnummer und der Religionszugehörigkeit in einem einstufigen Verfahren

Der Regierungsentwurf sieht ein zweistufiges Abfrageverfahren vor: In einem ersten Schritt fragen die Kreditinstitute die Steueridentifikationsnummern (ID) ihrer Kunden ab und in einem zweiten Schritt mittels ID die Religionszugehörigkeit bzw. den anzuwendenden Kirchensteuersatz.

Dieses zweistufige Verfahren wird von der Praxis als sehr umständlich angesehen. Wird für das Abfrageverfahren eine neue Schnittstelle entwickelt, sollte deshalb ein einstufiges Verfahren vorgesehen werden: Wenn eine ID vom Bundeszentralamt für Steuern ermittelt wird, sollte diese und zugleich die Kirchenzugehörigkeit bzw. der Kirchensteuersatz zurückgemeldet werden. Sollte stattdessen ein bereits in der Praxis eingesetztes Abfragesystem verwendet werden, käme z.B. auch das zweistufig ausgestaltete System zur Übermittlung der Altersvorsorgebeiträge an die ZfA in Betracht.

5. Steueridentifikationsmerkmal

Zentraler Punkt im Rahmen eines künftigen automatisierten Abfrageverfahrens ist die Steueridentifikationsnummer des Kunden. Eine Abfrage des Religionsmerkmals bzw. des Kirchensteuer-Satzes ist nur mit Hilfe der Steueridentifikationsnummer des Kunden zuverlässig möglich.

Die bisherigen Regelungen zur Erhebung und Nutzung der Steuer-Identifikationsnummern (ID-Nr.) von Kunden sind für die Anwender mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und vermeidbaren bürokratischen Belastungen verbunden. Deshalb sollte ein in sich konsistentes und für die Praxis handhabbares System der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer von Kunden geschaffen werden. Wir halten die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage in der Abgabenordnung für geboten. Hierauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 hingewiesen.

Gemäß § 139a AO teilt das Bundeszentralamt für Steuern jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zu, das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Nicht öffentliche Stellen (also auch Kreditinstitute) dürfen die ID-Nr. ihrer Kunden gemäß § 139b Abs. 1 S. 2 AO nur erheben und verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der ID-Nr. ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Dateien dürfen nur insoweit nach der ID-Nr. geordnet oder für den Zugriff erschlossen werden, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen den nicht öffentlichen Stellen und den Finanzbehörden erforderlich ist.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Bisher sind für Kreditinstitute die Erhebung und Nutzung der ID-Nrn. von Kunden normiert

- für die Datenfernübertragung von Altersvorsorgebeiträgen gemäß § 10a Abs. 2a und Abs. 5 EStG zum Zwecke des Sonderausgabenabzugs beim Sparer
- für Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- bei der Hereinnahme neuer und der Änderung bestehender Freistellungsaufträge nach § 44a Abs. 2a EStG
- ab 2013: bei der Meldung von Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen gemäß § 45d EStG, soweit die ID-Nr. dem Kreditinstitut schon vorliegt. Ab 2016 in allen Fällen.
- ab 2012: für die Mitteilung unentgeltlicher Depotüberträge gem. § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG (inkl. der Nummer des Zuwendungsempfängers)
- bei der Hereinnahme von Erklärungen zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG und deren Meldung an die Finanzverwaltung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 7 EStG (betriebliche Erträge)
- bei Angehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten seit dem 1.1.2004 – soweit vergeben – deren ausländische Steuer-Identifikationsnummer (vgl. Anwendungsschreiben zur ZIV, BStBl. I 2008 S. 320, Tz. 12).

Allerdings sehen diese Vorschriften teilweise eine nur auf den jeweiligen Zweck beschränkte Speicherung und Nutzung vor (vgl. etwa § 22a Abs. 2a Satz 9 EStG). Auch die nunmehr vorgesehene Regelung zur Kirchensteuer verweist in § 51a Abs. 2e Nr. 2 EStG-E auf eben diese Norm zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Dies ist nicht akzeptabel.

Es muss sichergestellt werden, dass

- die Kreditinstitute für Zwecke des Kirchensteuereinbehalts im Rahmen der Abgeltungsteuer die SteuerID der Kunden vom Bundeszentralamt für Steuern abfragen dürfen, ohne vorher den Kunden zur eigenen Abfrage auffordern oder einen etwaigen Widerspruch abwarten zu müssen. Dies ergibt sich zwar sinngemäß aus dem Verweis auf § 52 Abs. 38a EStG, jedoch nur in Verbindung mit dem Wissen, dass es sich dabei um die erstmalige Abfrage bei Implementierung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens handelte. Eine ausdrückliche, klare und unmissverständliche Regelung wäre u.E. angesichts der Bedeutung und Dimension des Verfahrens geboten. Denn die Kreditinstitute stehen im Jahr 2013 im Gegensatz zu bisherigen Abfragen vor einer umfassenden Erhebung und Speicherung der SteuerID-Nrn. der Kunden, weil jeder Kunde mit Kapitalerträgen im privaten Bereich potenziell einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehören kann. Abweichend von dem Regelungsinhalt des § 52 Abs. 38a Satz 4 EStG, wonach bei fehlender Übereinstimmung der Daten eine SteuerID nicht übermittelt wird, sondern das Kreditinstitut den Kunden befragen muss, sollte das BZSt sofort eine manuelle Zuordnung vornehmen.
- eine einmal erhobene ID-Nr. des Kunden zentral in den Kundendaten und damit einmal zentral für das gesamte Kreditinstitut gespeichert werden darf.
- in den Fällen, in denen die SteuerID des Kunden schon vorliegt, diese auch für Kirchensteuerzwecke und alle anderen gesetzlich normierten Zwecke verwendet werden darf.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zwar bereits eine Einschränkung des Verweises auf § 22a Abs. 2 Satz 1-3 und 8 EStG gefordert. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, sollte jedoch u.E. durch eine komplett eigenständige und umfassende Regelung- idealerweise in der Abgabenordnung - abgelöst werden. Der Hinweis der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Normenkontrollrates zum Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 17/6263, S. 118) auf die bestehende Regelung in § 44a Abs. 2a EStG greift zu kurz. Nach dieser Regelung ist für ab 2011 erteilte Freistellungsaufträge zwingend die SteuerID des Kunden zu erfassen. Naturgemäß wird bis zum Starttermin für das automatisierte Kirchensteuerverfahren nur für einen geringen Teil des Kundenbestandes eine Steuer-ID erfragt sein, weil nur vergleichsweise wenige Kunden bis dahin einen neuen oder geänderten Freistellungsauftrag erteilen werden. Schließlich bietet auch die von der Bundesregierung in ihrer Antwort angeführte Regelung des § 139b Abs. 2 Satz 2 AO weder eine ausreichende Grundlage für eine flächendeckende Erhebung und Verwendung der SteuerID der Kunden noch für eine zentrale Speicherung derselben.

Insgesamt bitten wir darum, dass der Gesetzgeber eine klare gesetzliche Grundlage für die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Steueridentifikationsnummern von Kunden für steuerliche Zwecke vorsieht. In diesem Sinne haben wir uns wegen der Dringlichkeit der Problematik mit Schreiben vom 7. September 2011 auch noch einmal an das Bundesfinanzministerium gewandt.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Zu Art. 2 - neu

Einführung einer Sammel-Steuerbescheinigung

Petition:

Wir bitten, inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten die Möglichkeit einzuräumen, für im Ausland zwischenverwahrte Bestände an inländischen Aktien und inländischen Fondsanteilen eine Sammel-Steuerbescheinigung bei der inländischen auszahlenden Stelle zu beantragen, die bei Zahlung der auf diese Bestände entfallenden Erträge in das Ausland den Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat.

Nur auf diesem Weg wird eine individuelle, abgeltende Kapitalertragsbesteuerung auf Bankebene für Kunden ermöglicht, die ansonsten die Ihnen zustehenden Kapitalertragsteuerermäßigungsansprüche im Rahmen der Veranlagung oder in einem Erstattungsverfahren gegenüber der Finanzverwaltung geltend machen müssten.

Begründung:

Durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wurde das Kapitalertragsteuerverfahren dahingehend geändert, dass der Steuerabzug bei Erträgen aus inländischen depotverwahrfähigen Aktien und inländischen Investmentanteilen ab 2012 auf Ebene der Kreditinstitute vorzunehmen ist. Bei Zahlung solcher Erträge ins Ausland muss die letzte inländische auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer einbehalten und nur sie darf hierüber eine Steuerbescheinigung ausstellen.

Häufig verwahren inländische Kreditinstitute die Aktien- oder Fondsbestände ihrer Kunden im Ausland, insbesondere wenn sie für ihre Kunden deutsche Aktien bzw. Fondsanteile an ausländischen Börsenplätzen beschaffen. In diesen Fällen kommt wegen der genannten Abzugsverpflichtung der vorgelagerten inländischen auszahlenden Stelle bei Zahlung der Dividende ins Ausland bei dem nachgelagerten inländischen depotführenden Kreditinstitut, das die Aktienbestände seiner Kunden im Ausland zwischenverwahrt, nur ein Betrag in Höhe der Nettodividende an. Eine Entlastung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer unter Berücksichtigung individueller Gesichtspunkte (z.B. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung, Verlustverrechnung) kommt nach der ab 2012 geltenden Rechtslage auf Bankebene in diesen Fällen nicht in Betracht. Vielmehr muss der Kunde diese Ermäßigung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder durch Erstattung über das Bundeszentralamt für Steuern zu erreichen versuchen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Kunde in den Besitz einer Einzel-Steuerbescheinigung gelangt. Diese Steuerbescheinigung auf den Namen des Kunden wäre über die ausländische Lagerstelle von dem Institut anzufordern, das den Steuerabzug bei Zahlung ins Ausland vorgenommen hat. Eine individualisierte Prüfung und Weiterleitung von Bescheinigungsanträgen je nach Länge der

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Verwahrkette stellt sich als äußerst personal- und zeitintensiv dar, weil hierfür kein IT-gestütztes Verfahren existiert. Dies lässt sich nicht mit einer zeitnahen Abrechnung von Dividenden im Rahmen eines Kapitalertragsteuerverfahrens vereinbaren. Im Ergebnis könnte die Steueranrechnung/ -erstattung bei auslandsverwahrten beständen sogar gänzlich scheitern, wenn nicht nur eine ausländische Lagerstelle, sondern eine Kette von Lagerstellen im Ausland eingeschaltet ist und nicht jede dieser Stellen an diesem Verfahren mitwirkt.

Wir schlagen daher vor, dass das inländische depotführende Kreditinstitut für sämtliche Erträge aus von ihm verwahrten Aktien bzw. Fondsanteilen mit Zwischenverwahrung im Ausland eine Sammel-Steuerbescheinigung bei der vorgelagerten inländischen auszahlenden Stelle, die den Steuerabzug bei Zahlung ins Ausland vorgenommen hat, beantragen kann. Die auf diese Weise für die gesamte Dividende bescheinigte Kapitalertragsteuer könnte dann das depotführende Institut gegenüber seinen Kunden unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse so abrechnen, als ob es originär über den Steuerabzug zu entscheiden hätte (z.B. Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen, NV-Bescheinigungen, gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Beantragung einer derartigen Sammel-Steuerbescheinigung, die als solche zu kennzeichnen wäre, würde selbstverständlich die Ausstellung von Einzel-Steuerbescheinigungen durch die vorgelagerten inländischen Stellen, die Dividendenzahlungen in das Ausland vorgenommen haben, über die nämlichen Kapitalerträge daneben ausschließen.

Die Bündelung in einer Sammel-Steuerbescheinigung vereinfacht das Kapitalertragsteuerverfahren und erhöht die Bereitschaft der einzelnen Lagerstellen innerhalb der ausländischen Verwahrkette, in dem Bescheinigungsverfahren mitzuwirken. Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Kunden eines inländischen Kreditinstituts unabhängig vom tatsächlichen Verwahrort unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation gleich zu behandeln und entsprechend den Prinzipien der Abgeltungsteuer den Steuerabzug möglichst abschließend auf Ebene der Kreditwirtschaft darzustellen.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Zu Art. 4 Nr. 1 (8c Abs. 1a KStG)

Aufhebung des § 8 c Abs. 1a KStG

Mit Wirkung zum 01. Januar 2011 soll die sog. Sanierungsklausel aufgehoben werden, mit der die größten Schwächen der Mantelkaufregelung (§ 8c KStG) abgemildert werden sollten. Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Unternehmensteuerreform 2008 wurde darauf hingewiesen, dass § 8c KStG weit über das Ziel der Missbrauchsverhinderung hinauschießt. Nicht nur, dass die Regelung gegen das im deutschen Steuerrecht gültige Nettoprinzip verstößt. Darüber hinaus zeigten sich gerade während des Krisenjahres 2009 deutlich die Schwächen der Mantelkaufregelung, die gerade nicht zwischen ggf. missbräuchlichen Mantelkäufen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Umstrukturierungen sowie Unternehmensverkäufen unterscheidet. Durch den Wegfall der Verlustvorträge wurde insbesondere die Sanierung von Unternehmen erschwert, da die Verlustübernahme eine Voraussetzung erfolgreicher Sanierungen ist.

Diese Schwäche erkennend wurde § 8c KStG um eine Sanierungsausnahme ergänzt, was seitens der Wirtschaft – trotz der mit ihr in der Praxis verbundenen Probleme – begrüßt wurde. Unternehmen, die sich in betriebswirtschaftlich problematischen Situationen befanden, konnte damit geholfen werden. Ein Wegfall der Sanierungsklausel würde dazu führen, dass Sanierungen von in die Krise geratenen Unternehmen erheblich erschwert würden. Die aktuell gute gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass einerseits noch nicht alle Unternehmen die Krise überwunden haben und andererseits auch in Zeiten guter Konjunktur Betriebe in wirtschaftliche Schieflagen geraten können.

Die Europäische Kommission stufte die Sanierungsausnahme als europarechtswidrig ein – Beschluss K(2011)275. Hiergegen klagt die Bundesregierung und dokumentiert damit ihre Auffassung, dass die Sanierungsausnahme europarechtskonform ist. Das ist richtig, denn die Sanierungsklausel stellt keine (zu rechtfertigende) Beihilfe im europarechtlichen Sinne dar. Vielmehr handelt es sich bei § 8c KStG (dort nunmehr Abs. 1) um eine Ausnahme zur Grundregel, dass Verluste periodenübergreifend verrechnet werden können. Die Sanierungsausnahme stellt lediglich den Normalfall in den dort genannten Fällen wieder her. Eine Aufhebung der Sanierungsausnahme würde zudem die Überzeugungskraft der Argumente, die vor dem Gericht der Europäischen Union vorzubringen sind, verringern und möglicherweise das Ergebnis vorwegnehmen. Deshalb bedarf es nach wie vor wenigstens einer gesetzlichen Regelung, die es den Unternehmen ermöglicht, Verlustvorträge im Sanierungsfalle fortzuführen. Ein Verweis auf die Arbeitsgruppe der Bundesländer, die im Herbst 2011 einen Bericht zu möglichen Perspektiven der Verlustverrechnung in Deutschland vorlegen soll, greift zu kurz, da den betroffenen Unternehmen jetzt geholfen werden muss.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Richtig wäre die völlige Aufhebung der Mantelkaufregelung des § 8c KStG. Um etwaige Missbräuche dennoch bis zu einer umfassenden Neuregelung zu erfassen, wäre ein Wiederaufleben der Vorgängerregelung, des § 8 Abs. 4 KStG, denkbar. Diese Lösung hätte zumindest den Vorteil, dass auf eine Norm zurückgegriffen würde, zu der bereits eine gefestigte Rechtsprechung und damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit existiert.

Petition: Von der Aufhebung des § 8c Abs. 1a KStG ist abzusehen. Als Alternative käme eine Abschaffung des § 8c KStG insgesamt, verbunden mit einem Wiederaufleben der Vorgängerregelung, des § 8 Abs. 4 KStG, in Betracht.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Zu Art. 12 Nr. 23 der Stellungnahme des Bundesrates

Keine Wiederherstellung des Fiskusprivilegs

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 226 AO um einen Abs. 5 sollen die Aufrechnungsmöglichkeiten des Fiskus erheblich erweitert werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass dem Fiskus eine Aufrechnungsmöglichkeit auch dann zusteht, wenn seine Forderung durch eine anfechtbare Rechts-handlung erlangt wurde. Schon im Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde durch § 55 Abs. 4 InsO eine Umqualifizierung bisheriger Insolvenzforderungen in Masseschulden durchgesetzt. Auf diese Art und Weise wird schleichend das Fiskusprivileg wieder hergestellt, das von den Verfassern der Insolvenzordnung mit guten Gründen beschnitten worden ist. Abgesehen davon, dass auf diese Art und Weise die Sanierungsfähigkeit notleidender Unternehmen, die mit dem ESUG gefördert werden soll, nachhaltig beeinträchtigt wird, wird durch diese geplante Gesetzesänderung ein erheblicher Eingriff in die Architektur der Insolvenzordnung vorgenommen, die auf der Grundüberzeugung aufbaut, dass im Interesse der Massemehrung sowohl die Rechte der Arbeitnehmer als auch der Sicherheitengläubiger und des Fiskus in gleicher Weise beschränkt werden müssen. Jede Änderung dieses aus-tarierten Systems bringt diesen Konsens zum Wanken und bedeutet einen diametralen Verstoß gegen die Grundidee der Insolvenzordnung.